

Ehrenordnung



1. Auszeichnung für langjährige Mitgliedschaft im Turnverein

- a) Im Falle einer 25-jährigen Mitgliedschaft verleiht der Turnverein an seine Mitglieder eine Vereinsehrennadel in Bronze.
- b) Im Falle einer 50-jährigen Mitgliedschaft verleiht der Turnverein eine Vereinsnadel in Silber
- c) Im Falle einer 75-jährigen Mitgliedschaft verleiht der Turnverein eine Vereinsehrennadel in Gold.

2. Auszeichnung für langjährige, aufopferungsvolle Tätigkeit in der Vorstandsarbeit oder der Trainingsarbeit

- a) Für eine 10-jährige Tätigkeit verleiht der Turnverein seinen ehrenamtlich tätigen Mitgliedern eine Ehrenurkunde sowie eine Vereinsehrennadel in Bronze.
- b) Für eine 20-jährige Tätigkeit verleiht der Turnverein eine Ehrenurkunde sowie eine Vereinsehrennadel in Silber.
- c) Für eine 30-jährige Tätigkeit verleiht der Turnverein einen Ehrenbrief sowie eine Vereinsehrennadel in Gold.

3. Ehrenvorstandsmitglied/Ehrenvorsitzender mit Sitz im Vorstand

Die Ehrenvorstandsmitgliedschaft/Funktion des Ehrenvorsitzenden, verbunden mit freiem Beitrag, wird vom Turnverein für langjährige, aufopferungsvolle Vorstandstätigkeit – hinausgehend über oder zusätzlich zu den in Punkt 2 genannten Ehrungen – verliehen. Vorschlagsrecht hierzu haben alle Mitglieder, wobei die Entscheidung hierüber der Generalversammlung obliegt

4. Ehrenmitgliedschaft

Für besondere Verdienste kann vom Turnverein die Ehrenmitgliedschaft, verbunden mit einer Ehrenurkunde sowie freiem Beitrag, verliehen werden. Vorschlagsrecht haben hierzu alle Mitglieder, wobei die Entscheidung hierüber der Generalversammlung obliegt.

Anhang:

Finanzielle Zuwendung bei privaten, persönlichen Anlässen

Seitens des Vereins werden an Geburtstagen – ab dem 50. Lebensjahr und alle folgenden 10 Jahre – sowie bei Sterbefällen Geschenke überreicht.

Über die jeweilige Höhe der Zuwendungen hat der Vorstand zu entscheiden.

Beitragsfreiheit

Mit Vollendung des 75. Lebensjahres, bei mindestens 10jähriger Mitgliedschaft - wird der Beitrag ermäßigt.

Diese Ehrenordnung ist wirksam ab 04.01.24

Gez.: der geschäftsführende Vorstand